

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen,
Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2021 (GVBl. S. 4), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt bis zum 14. Februar 2021 nicht für den Besuch von Friseurinnen und Friseuren.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) Satz 2 in Absatz 3 beginnt mit den Worten „Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie medizinischen“.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 690, BS 2126-13)“ durch die Worte „Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13)“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie medizinische und therapeutische Kräfte, Fußpflegerinnen und Fußpflegern, die an einem Tag mehrere der in Satz 1 genannten Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 getestet. Das Ergebnis ist der in Satz 1 genannten Person schriftlich zu

bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag.“

e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 682, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung in den ersten vier Tagen nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf erst am Tag nach Beendigung der Absonderungspflicht vorgenommen worden sein. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen, deren Absonderung vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person durch einen negativen PoC-Antigentest geendet hat.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Einrichtung haben und sich als Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben, dürfen eine

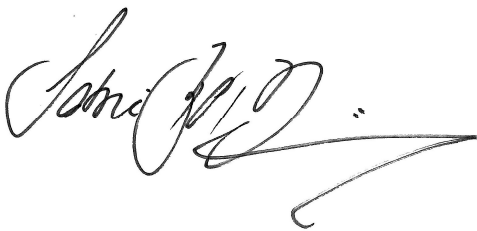
Einrichtung nach Absatz 1 erst betreten, wenn seit der positiven Testung des Hausstandsmitgliedes (Primärfall) vierzehn Tage vergangen sind und wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorlegt. Dieser Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die Abstrichnahme für die Testung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf erst nach Ablauf von vierzehn Tagen erfolgen, nachdem der Test bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied (Primärfall) vorgenommen wurde.“

5. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10. Februar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2021



Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie